Satzung

zur Erhebung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte
des Lebenshilfe e. V. RV Oschatz (Elternbeitragssatzung) mit 3.Änderungssatzung

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) und in Anlehnung an die Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz, geändert am 01.01.2019, wird vom Vorstand der Lebenshilfe e. V. RV Oschatz folgende Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der integrativen Kindertagesstätte der Lebenshilfe e.V. RV Oschatz, im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

1. Die Lebenshilfe e. V. RV Oschatz unterhält die

Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“

Wilhelm-Pieck-Str. 1a

04758 Oschatz

§ 2 Zahlungspflicht

1. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesseinrichtung erhebt die Lebenshilfe e.V. RV Oschatz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

2. Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringepflicht der Personensorgeberechtigten.

3. Lebensgemeinschaften sind Ehepaaren gleichzusetzen.

§ 3 Entstehung und Ende des Beitrages

1. Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v.H. des monatlichen Satzes.

2. Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Der Elternbeitrag ist für den Abmeldemonat in voller Höhe zu zahlen. Ist die Einhaltung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug der Familie) nicht möglich und scheidet das Kind bis zum 15.des Monats aus der Kindereinrichtung aus, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v.H. des monatlichen Satzes.
   Für Kinder, die eingeschult werden und im Schulaufnahmemonat die Kindertagesstätte verlassen, erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung des Elternbeitrages in der jeweiligen Betreuungsart zum letzten Tag des Kindergartenjahres. Eine Kündigung ist diesem Fall nicht notwendig.

3. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (Gastkinder, Mehrbetreuung) entstehen mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.

4. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Schließtage, welche in der Satzung zum Betreiben von Integrativen Kindertagesstätten in Trägerschaft des Lebenshilfe e. V. RV Oschatz benannt sind und zeitweise Schließungen der Kindertagesstätte, welche die Dauer von 14 Arbeitstagen nicht überschreiten.
   In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur- oder Krankenhausaufenthalt oder erforderlicher häuslicher Pflege, ist bei ärztlich bestätigter Krankheit, von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen, eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag möglich.

5. Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte ist gebührenpflichtig.

6. Den Kostenbeitrag für die Heilpädagogische Tagesgruppe legt das zuständige Sozialamt mit der Bewilligung zum Antrag auf Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe fest.

§ 4 Abgabenschuldner

1. Schuldner des Elternbeitrages und weitere Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

1. Die abgabepflichtigen Beiträge und weitere Entgelte sind in der Anlage der Satzung zusammengefasst aufgeführt.

2. Die Kindertagesstätte des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz behält sich vor, auf Grund ihrer Konzeption, ausschließlich Ganztagesplätze (9 Stunden) anzubieten.

3. Die Berechnungsgrundlage für Elternbeiträge ist, durch die Große Kreisstadt Oschatz zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart.

4. Für Kinder aus anderen Gemeinden wird der Anteil an den Betriebskosten entsprechend § 17 Abs. 3 SäKitaG, von der Wohnortgemeinde an die aufnehmende Gemeinde erstattet.
5. Die Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte, bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung ist die durch die Große Kreisstadt Oschatz zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten geregelt.

6. Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge sind Bestandteil der Anlage dieser Elternbeitragssatzung.

7. Für die Betreuung kann bei Bedarf eine 10-stündige Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Der Bedarf an zusätzlicher Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen.

8. Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend dem Pkt. 6 erhoben. Der Elternbeitrag beträgt 60v. H, wenn der Besuch der Einrichtung 11 Kalendertage unterschreitet.

§ 6 Ermäßigungen

1. Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach § 5 Absatz 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
   a) für das zweite Kind um 40 v.H.
   b) für das dritte Kind um 80 v.H.
   c) Das vierte und jedes weitere Kind sind gebührenfrei.

   Bei Geschwisterermäßigungen werden alle Kinder berücksichtigt (außer Pflegekinder), die in Kindereinrichtungen, im Freistaat Sachsen nicht nur tageweise betreut werden, wobei das älteste Kind als erstes Kind gezählt wird.

2. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 v.H. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

§ 7 Mehrbetreuung

1. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden zusätzliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte sind in der Anlage dieser Elternbeitragssatzung benannt.

2. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertagesstätte noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt fällig. Die Höhe der Entgelte sind in der Anlage dieser Elternbeitragssatzung benannt.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz festgesetzt (Beitragsbescheid).

   a) Bei Vertragsabschluss erhalten die Personensorgeberechtigten einen Beitragsbescheid. Bei Änderung der Elternbeträge wegen Geschwisterermäßigung, Alleinerziehende oder dem Vollenden des 3. Lebensjahres wird ein entsprechender Änderungsbescheid erstellt.
   b) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet alle Veränderungen, die mit den Änderungen von Elternbeiträgen zusammenhängen, umgehend der Leitung mitzuteilen.
   c) Änderungen der Elternbeiträge werden von der Leitung an die Verwaltung des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz übermittelt.

2. Der Elternbeitrag ist, wenn in der Satzung nichts anderes festgeschrieben, jeweils am 5. oder 20.eines Monats für den laufenden Monat fällig.

   a) Die Elternbeiträge sind an den Lebenshilfe e.V. RV Oschatz bis zum 5. oder 20.des Monats per Einzugsermächtigung und SEPA – Lastschriftmandat zu zahlen. Dazu erteilen die zahlungspflichtigen Personen eine Ermächtigung.
   b) Der Kostenbeitrag für die Heilpädagogische Tagesgruppe wird von den Personensorgeberechtigten an das zuständige Sozialamt gezahlt.

3. Versorgung mit Speisen und Getränken

   a) Die Personensorgeberechtigten geben dem Kind täglich das Frühstück von zu Hause mit. Mittagsessen, Vesper und Getränke werden von der Einrichtung organisiert.

b) Die Abrechnung der Speisen und Getränken erfolgt direkt über den Essenanbieter, die Versorgungsküche des Lebenshilfe e.V. RV Oschatz. Hierfür ist eine einmalige Registrierung im Portal www.essenbestellung-lebenshilfe - oschatz.de notwendig. Im Rahmen des Vertragsabschlusses wird ein separates Schreiben vom Essenanbieter mit allen notwendigen Informationen ausgehändigt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen der Satzung hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01.06.2025** außer Kraft.
Die 1. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Die 2. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Die 3. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
Die 4. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
Die 5. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Markus Drexler
Vorstandsvorsitzender
Lebenshilfe e.V. RV Oschatz
Geschäftsstelle
Stiesaer Weg 4
04758 Oschatz
Tel. 03435/988 1010

Katja Sauer
Leiterin Kindertagestätte

Lebenshilfe e.V. RV Oschatz
Integrative Kindertagesstätte „Haus Bummi“
Wilhelm-Pieck-Straße 1a
04758 Oschatz
Tel. 03435/98 7600

Anlage zur Elternbeitragssatzung:
Übersicht Elternbeiträge und weitere Entgelte (§§ 5,6,7,8 Elternbeitragssatzung)

Elternbeitrag pro Kind und Monat in Euro Stand 01.01.2026

	Ermäßi-gung in %	**Bereich unter drei Jahren (Krippe) bis 9 Stunden**	**Bei Bedarf (§5 Abs.6) 10 h**	**Bereich über drei Jahren (Kiga) bis 9 Stunden**	**Bei Bedarf (§5 Abs.6) 10 h**
Familie/ familienähnliche Gemeinschaft					
1. Kind	0	261,00 €	290,00€	203,00 €	225,56 €
2. Kind	40	156,60 €	174,00 €	121,80 €	135,33 €
3. Kind	80	52,20 €	58,00 €	40,60 €	45,11 €
ab 4. Kind	100	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Alleinerziehende					
1. Kind	10	234,90 €	261,00 €	182,70 €	203,00 €
2. Kind	40	140,94 €	156,60 €	109,62 €	121,80 €
3. Kind	80	46,98 €	52,20 €	36,54 €	40,60 €
ab 4. Kind	100	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Mehrbetreuung (§ 7 Abs.2)

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit inner- und außerhalb der Öffnungszeiten je angefangene Stunde pro Kind in Euro

Betreuungsart	**Kosten/ Stunde**
Krippe	9,69 €
Kindergarten	4,81 €
Fahrdienstkosten	gültiger Taxitarif

Versorgung mit Speisen und Getränken Stand: 01/26

Zweck	**Kosten (Tagespreis pro Kind)**
Mittagessen	3,40 €
Vesper und Getränke	0,55 €
Servicepauschale	1,30 €
Gesamt	5,25 €
Kinder in der Heilpädagogischen Tagesgruppe	Abrechnung erfolgt vom Versorger mit dem zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe

Materialgeld §8 Abs.5 Stand 01/2026

Materialgeld (pro Kind)	1,00 € pro Monat→ entspricht 12,00 € pro Kindertagestättenjahr